



Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS  
beim Bundesamt für  
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

# Verlautbarung Nr. 20 vom 01. Februar 2024

zu Artikel 17 Absatz 8 Unterabsatz 2 Verordnung (EU) Nr. 537/2014

Die APAS wurde in jüngerer Vergangenheit mit der Fragestellung konfrontiert, wie die die Rotation betreffende Vorschrift des Artikel 17 Absatz 8 Unterabsatz 2 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO) im Hinblick auf bestimmte gesellschaftsrechtliche Veränderungen auf Seiten des geprüften Unternehmens zu interpretieren sei. Die APAS legt hierzu ihre Rechtsauffassung dar:

Die APAS schließt sich der in den CEAOB-Guidelines „Duration of the audit engagement“ vom 28. November 2019<sup>1</sup> unter „8.“ geäußerten Auffassung an. So kann es z. B. bei einer Abspaltung gemäß § 123 Abs. 2 UmwG notwendig sein, die Anzahl der bei dem übertragenden Rechtsträger bereits durchgeführten Abschlussprüfungen bei der Berechnung der Höchstlaufzeit im Sinne des Artikel 17 Absatz 1 AP-VO bezüglich des übernehmenden Rechtsträgers zu berücksichtigen.

Die APAS wird allerdings dieser Auffassung zuwider laufende Handhabungen, die eventuell im Einklang mit anderslautenden Äußerungen des Berufsstands<sup>2</sup> erfolgen oder erfolgten, bis zur nächsten Ausschreibung des betreffenden Abschlussprüfungsmandats, längstens jedoch bis zu Abschlussprüfungen das Geschäftsjahr 2026 betreffend, berufsrechtlich nicht aufgreifen.

Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, Ungewissheiten im Sinne des Artikels 17 Absatz 8 Unterabsatz 3 AP-VO sofort an die APAS zu melden, die dann letztlich den relevanten Zeitpunkt für Zwecke der Rotation bestimmen wird. Es wird zudem auf Artikel 16 AP-VO und die darin enthaltenen Regelungen zur Bestellung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften und zur Durchführung von Auswahlverfahren hingewiesen.

---

<sup>1</sup> [https://finance.ec.europa.eu/system/files/2019-11/191128-ceaob-guidelines-audit-engagements-duration\\_en.pdf](https://finance.ec.europa.eu/system/files/2019-11/191128-ceaob-guidelines-audit-engagements-duration_en.pdf), zuletzt abgerufen am 31. Januar 2024.

<sup>2</sup> So das IDW in seinem Positionspapier „EU-Regulierung der Abschlussprüfung – Inhalte und Zweifelsfragen“, 6. Auflage vom 30. Juni 2021, zuletzt aktualisiert am 4. April 2022, unter Punkt 3.3.6 (<https://www.idw.de/IDW/Medien/Positionspapier/Downloads-IDW/IDW-Positionspapier-Zweifelsfragen-6-Auflage.pdf>, zuletzt abgerufen am 31. Januar 2024).

## Impressum

### Herausgeber

Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS  
beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Uhlandstraße 88 – 90  
10717 Berlin  
Telefon: +49 6196 908-3000  
E-Mail: [infoapas@apasbafa.bund.de](mailto:infoapas@apasbafa.bund.de)  
[www.apasbafa.bund.de](http://www.apasbafa.bund.de)

### Stand

Februar 2024



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.